

Erläuterungsbericht zur Gebührenkalkulation 2025 für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid

Vorbemerkungen

Gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge unterhalten. In Anlehnung an § 12 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) handelt es sich bei den städtischen Übergangsheimen um kostenrechnende Einrichtungen, bei denen Gebührensätze nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und zu erheben sind. Die Benutzungsgebühren und sämtliche verbrauchsabhängigen Nebenkostenpauschalen sind somit den aktuellen Erkenntnissen anzupassen.

Grundlagen

Der Gebührenkalkulation kann nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) maximal ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt werden. Eine Ausnutzung dieses Zeitrahmens ist dann sinnvoll, wenn für die gesamte Kalkulationsperiode hinreichend bestimmbar ist, welche betriebsbedingten Aufwendungen voraussichtlich entstehen werden und in welchem Umfang eine öffentliche Einrichtung wahrscheinlich genutzt werden wird. Da sich der unterzubringende Personenkreis überwiegend aus Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern zusammensetzt, ist eine belastbare Prognose über einen längeren Zeitraum kaum möglich. Für die Entwicklung der Anzahl der Zuweisungen geflüchteter Personen in den kommenden Jahren gibt es keine verlässliche Prognose. Wegen dieser Unwägbarkeiten wurde ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr gewählt.

Zurzeit gilt für die Stadt Lüdenscheid folgende Satzung für Übergangsheime:

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020 in der Fassung der Änderung vom 14.12.2022

Im Hinblick auf den Ratsbeschluss aus 2013 (Sitzungsdrucksache Nr. 103/2013), für eine würdigere Unterbringung und bessere Integration vorwiegend Wohnungen vorzuhalten, wurde im 2020 erstellten Gebäudekonzept (Sitzungsdrucksache Nr. 174/2020) für Flüchtlingsunterbringung dargelegt, welche Unterkünfte in die Kalkulation Eingang finden. Das Konzept sah für das Jahr 2022 die Möglichkeit zum Abbau von Platzzahlen im Zusammenhang mit den zum 30.09.2022 auslaufenden Mietverträgen für die Wohnungen in der Friedrich-Wilhelm-Str. vor. Bereits zum 30.09.2021 wurden die Unterkünfte in der Brüderstraße sowie der Straße Am Hilgenhaus mit Auslaufen der Verträge entmietet. Auch die Rückgabe des Objekts Gartenstraße 52 an ZGW erfolgte zum 31.12.2020. Eine weitere Reduzierung der Kapazitäten aufgrund von gestiegenen Zuweisungszahlen war zunächst nicht vorgesehen. Die Mietverträge in der Friedrich-Wilhelm-Straße sollten den durch das o.g. Gebäudekonzept gesetzten Rahmenbedingungen entsprechend für zunächst zwei weitere Jahre verlängert werden.

Dies änderte sich mit Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine.

Den im Rahmen des Ukraine Konflikts deutlich angestiegenen Zuweisungen von ukrainischen Flüchtlingen konnte die Stadt Lüdenscheid nur durch die Bereitstellung zusätzlicher Unterkünfte gerecht werden, so dass z. B. das Objekt Gartenstraße wieder in die Objektliste aufgenommen wurde. Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, mussten demnach neben der Bereitstellung kommunaler Einrichtungen (Turnhalle LIBZ und Hermann-Gmeiner-Schule) zusätzlich Privatwohnungen angemietet werden. Die geänderten Bedingungen erforderten eine zeitnahe Bereitstellung von Unterkünften, so dass in kurzer Zeit nicht nur Wohnungen angemietet, sondern auch Sammelunterkünfte bereitgestellt wurden. Aus dem Bestand der angemieteten Wohnung sind die Wohnungen Sauerlandring 14 und Sauerlandring 18 auf den Fachdienst Jugendamt zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer übertragen worden.

Mit der aktuell angekündigten Entzerrung der Landesaufnahmeeinrichtungen werden nun jedoch wieder vermehrt Geflüchtete zugewiesen. Dies veranschaulicht deutlich die Fluktuation und die daraus resultierenden Unwägbarkeiten in der Planung und Kalkulation bezüglich der Flüchtlingsunterkünfte. In der Praxis hat sich zudem wiederholt gezeigt, dass eine Vollausslastung der Unterbringungsmöglichkeiten sowohl auf Basis der Aufteilung der verfügbaren Quadratmeter, als auch unter Berücksichtigung des unterzubringenden Personenkreises nicht durchführbar ist. Aufgrund der verschiedenen Nationalitäten, Religionszugehörigkeiten und Familiengrößen würde es bei einer Vollausslastung aufgrund der unterschiedlichen kulturellen und ethnischen Herkunft zu enormen Spannungen unter den Bewohnern kommen.

Erläuterung der erwarteten Auslastung und angesetzten Kapazitätsreserven

Nach dem Prinzip der Erforderlichkeit ist der Ansatz von Leerkosten in der Gebührenkalkulation ausgeschlossen, d. h. nicht gebührenfähig, sofern diese allein durch echter Überkapazitäten bedingt sind (vgl. OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 13.11.2001 – 4 K 24/99). Eine echte Überkapazität kann aber nur dann angenommen werden, wenn eine sachlich schlechterdings unvertretbar hohe, auf Vorrat geschaffene Kapazität vorliegt, diese Kapazität auf einem eindeutigen, der Kommune zurechenbaren Planungsfehler beruht (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.01.1995 – 2 L 128/94) und dieser Planungsfehler im maßgeblichen Planungsstadium für die Kommune erkennbar war (BVerwG, Beschluss vom 20.01.1998 – 8 B 1.98).

Um in Notfallsituationen oder bei plötzlichem Ansteigen der Flüchtlingszahlen sicherzustellen, dass genügend Platz und Ressourcen zur Verfügung stehen, sollte die Kapazität auf die Belastungsspitze und nicht auf die o.g. Durchschnittsgröße ausgelegt sein (BGH, Urteil vom 05.10.1989 – III ZR 66/88), zumal aufgrund der unsicheren politischen Situation, insbesondere in der Ukraine und im Nahen Osten, ein vermehrtes Flüchtlingsaufkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierzu gehört aber nicht die Einberechnung von Kapazitätsreserven. Die Einberechnung solcher Kapazitätsreserven ist sachgerecht und stellt keine Überkapazität dar.

Die genaue Festlegung der höchstzulässigen Kapazitätsgrenze kann hierbei nicht losgelöst vom Einzelfall festgelegt werden. Sie hängt vielmehr von verschiedenen Faktoren, wie bspw. der Art der Einrichtung, der verfügbaren Ressourcen, den örtlichen Vorschriften etc. ab.

Nach der Rechtsprechung ist die Einberechnung einer Kapazitätsreserve (z.B. ausgehend von einer regelmäßigen Nutzungsmöglichkeit von 70% bei einer Müllverbrennungsanlage OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.04.2001 – 9 A 1795/99, s. 19 f. des Urteilsabdrucks, NVwZ-RR 2002, 223 = KStZ 2001, 213) sachgerecht und stellt keine Überkapazität dar. Im Umkehrschluss sind demnach bei einer tatsächlich zu erwartenden Auslastung von 70% der Gesamtkapazität die diese übersteigenden 30% gebührenfähig. Eine hiervon abweichende Beurteilung der höchstzulässigen Kapazitätsreserve hat das OVG Niedersachsen-Schleswig-Holstein vorgenommen (Urteil vom 08.08.1990 – 9 L 182/89 – NVwZ-RR 1991, 383): Hiernach

ist (bei der Größenbemessung einer Kläranlage) eine Sicherheitsreserve von 20% der Gesamtkapazität im Regelfall noch vom kommunalen Beurteilungs- und Prognosespielraum gedeckt, so dass die hierauf entfallenden Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten einschließlich der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsung gebührenfähig sind.

Für den Gebührenbereich „Unterbringung von Personengruppen“ ist keine einschlägige Rechtsprechung bekannt, weshalb hier lediglich die Grundsätze aus den o.g. Urteilen herangezogen werden können. Unstreitig sind hier keine Belange maßgebend, die bereits technisch bedingt eine größere Kapazitätsspanne erforderlich machen könnten. Gegenüber der Konzeption der Größe einer Kläranlage oder Müllverbrennungsanlage können in der Unterbringung die Kapazitäten vergleichsweise flexibel an die tatsächlichen Bedürfnisse angepasst werden. Die einschlägige Rechtsprechung zum Gebührenbereich Entwässerung bzw. Entsorgung übertragen, ist jedoch auch zweifelsfrei die Vorhaltung eines gewissen Maßes an freien Plätzen sachgerecht und keine Überkapazität. Es ist sogar dringend erforderlich, eine Schwankungsreserve innerhalb der Heime zu erhalten, um jederzeit variabel auf geänderte Anzahlen von Zuweisungen, Renovierungsbedarfen etc. reagieren zu können. Ein Abbau von Kapazitäten ist immer mit finanziellen Risiken verbunden, da sich die angenommenen zukünftigen Zuweisungszahlen jederzeit ohne Einflussnahme der Aufnahmegemeinde ändern können. Um flexibel auf veränderte politische Rahmenbedingungen und Zuweisungszahlen reagieren zu können, muss – unabhängig von den als kurzfristige Reserve vorgehaltenen Gebäuden – eine höhere Platzzahl an im Sinne der Unterbringungskriterien regulär und dauerhaft belegbarem Wohnraum verfügbar sein. Allgemein hat der Gebührenzahler die Folgen sachgerechter Prognosen lt. Kommentierung zu § 6 KAG, Rn. 76, hinzunehmen. Insbesondere angesichts der dargestellten hochvolatilen Ereignislage im Flüchtlingszulauf und der damit verbundenen Möglichkeit rasch ansteigender Zuweisungszahlen ist hier die Orientierung an der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen und damit die Berücksichtigung einer die tatsächliche Auslastung übersteigenden Kapazitätsreserve von 30% sachgerecht und geboten.

Um die sich aus dem o.g. OVG-Urteil ergebenden Grundsätze zu Überkapazitäten sachgerecht berücksichtigen zu können, ist somit zunächst von der tatsächlich erwarteten Auslastung (hier: der für das Kalkulationsjahr erwarteten Belastungsspitze) auszugehen. Wie bereits erläutert, erfolgte in 2022 im Rahmen des Ukraine-Kriegs zunächst eine Vervielfachung des Flüchtlingsstroms, der jedoch im Laufe des Jahres 2023 abebbte. Zudem setzte sich die Tendenz fort, dass die ukrainischen Flüchtlinge überwiegend privat unterkommen und die Zuweisungen zurückgingen. Anders als bei den nicht-ukrainischen Flüchtlingen ist hier sowohl mit einer Fluktuation in das Herkunftsland zu rechnen, als auch, bedingt durch die Räumung von Landeseinrichtungen, mit einem erneuten Anstieg der Zuweisungen. Die Ministerin Paul des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalens (MKJFGFI NRW) erwartet für das Jahr 2025 die Ankunft von 65.000 neuen geflüchteten Personen. Inwieweit diese Erwartung eintritt oder in beide Richtungen abweicht kann nicht vorhergesehen werden. Die weltpolitische Lage ist weiterhin höchst dynamisch und die Annahme des Ministeriums ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Daher ist für die Kalkulation der Planwert der zu erwartenden Belastungsspitze in Höhe von **368 Personen** als Rechengröße geeignet. Dem o.g. Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen Münster entsprechend kann in der Folge eine Kapazitätsreserve von 30% aufgeschlagen werden. Somit ist von **479 Plätzen** auszugehen.

Zum 31.12.2023 hat die Stadt Lüdenscheid wie erwähnt den Rahmenmietvertrag mit der LüWo zur Unterbringung geflüchteter Menschen gekündigt. Eventuell werden weitere Objekte aufgrund fehlenden Bedarfs entmietet; dies ist jedoch von der Entwicklung der politischen Lage abhängig. Die für die Kalkulation zugrunde gelegten Objekte sind in der Auflistung in der Anlage 16 enthalten. Die Kalkulationsgröße von 479 Plätzen entspricht zunächst 56,08% der vorhandenen Plätze (siehe auch m²-Aufstellung der Unterkünfte – Anlage 2).

Die im vorletzten Jahr anlässlich der Ukraine-Krise aktivierten städtischen Objekte (LIBZ-Turnhalle und das Gebäude der ehem. Hermann-Gmeiner-Schule) sind lediglich für Notfallbelegungen vorgesehen bzw. nur dann, wenn kein vorrangig geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. Anhand der Prognose zur weiteren Fallzahlentwicklung wird davon ausgegangen, dass die Vorhaltung dieser Notlösungen in 2025 lediglich für die Hälfte des Jahres erforderlich sein wird. Um dieser Prognose Rechnung zu tragen, fließen diese Objekte nur für die Hälfte des Kalkulationszeitraums und damit nur zu 50% in die Platz- und m²-Berechnung ein. Dies entspricht ab dem 01.07.2025 einem Anteil von 74,17% der vorhandenen Plätze (wie oben dargestellt, hat der Ansatz einer Reserve hierin jedoch im zulässigen Maße Berücksichtigung gefunden).

Gebührenzahler sind jedoch nicht übermäßig mit Kosten für Flächen zu belasten, die sie nicht nutzen. Die auf die Unterbringungsflächen bezogenen Kosten (wie bspw. Instandhaltung, Bewirtschaftung und kalkulatorische Kosten) werden deshalb im Verhältnis von tatsächlich vorhandenen Plätzen zu voraussichtlich zu belegenden Plätzen berechnet. Die Kosten, die darüber hinaus anfallen, finden keinen Eingang in die Kalkulation. Dies entspricht auch dem o.g. Urteil des OVG Niedersachsen-Schleswig-Holstein nach welchem nur die innerhalb der zulässigen Kapazität liegenden **Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten einschließlich der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsung** gebührenfähig sind. Diese werden im Folgenden als flächenbezogene Kosten berücksichtigt und entsprechend an die Prognose für das Kalkulationsjahr angepasst. Bei den übrigen Kostenansätzen kann hingegen davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Ansätze im Regelfall bereits auf die tatsächlichen Erfordernisse ausgelegt sind (so ist anzunehmen, dass im Gebührenbereich die Personalstärke eingesetzt wird, die zur Bewältigung der tatsächlichen Fallzahlen erforderlich ist).

Für das gesamte Jahr 2025 ergibt sich anhand der prognostizierten Auslastung inkl. der Kapazitätsreserve von 30% somit ein Misch-Satz von **65,13%**, welcher für den **Ansatz der flächenbezogenen Kosten** zugrunde zu legen ist.

Die entsprechende Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche der Unterkünfte und der in diesen zur Verfügung stehenden Flächen für eine gemeinschaftliche Nutzung (soweit vorhanden) zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung. Danach gehören u.a. die Kellerräume, Abstellräume, Waschräume, Heizungsräume und Garagen nicht zur Wohnfläche. Die Wohnflächenverordnung definiert diese Räume als Zubehörräume. Eine gerechte Maßstabsregelung erfordert nicht, dass für jede Unterkunft gesonderte Gebühren ermittelt werden. Für mehrere Unterkünfte gleicher Ausstattung können vielmehr Einheitsgebühren erhoben werden. Die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung unterscheidet bei der Kalkulation deshalb nicht nach unterzubringenden Personengruppen (Aussiedler und ausländische Flüchtlinge). Die Art und Ausstattung der Unterkünfte, auch wenn sie jeweils unterschiedlich hohe betriebsbedingte Kosten verursachen, ist als gleichwertig anzusehen. Damit entspricht eine Einheitsgebühr für alle zur Verfügung stehenden Unterkünfte den rechtlichen Anforderungen.

Der Kalkulation der neuen Grundgebühr liegen in der Regel die Haushaltsansätze für 2024/2025 (unter Einbeziehung vorläufiger Erkenntnisse aus dem noch ausstehenden Betriebsergebnis 2021 und bereits bekannter Faktoren, die ggf. Auswirkungen auf das künftige Jahr haben werden) zugrunde. Die Gebühr trägt ebenso dem eingangs genannten Gebäudekonzept Rechnung.

Abgesehen von der vorstehenden Regelung zur Berücksichtigung flächenbezogener Kosten wurden bei der Berechnung der verschiedenen Kalkulationsansätze aus sämtlichen Positionen innerhalb des Produkts 05.03.01 - auch, wenn nicht explizit erwähnt - nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung stehende Kosten schon vorab herausgerech-

net. Die zugehörigen Berechnungen lassen sich den jeweiligen Anlagen entnehmen. Eine entsprechende Gesamtaufstellung der im Rahmen der Kalkulation zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden Beträge sowie eine Auswertung der Teilergebnisplanung für das Produkt 05.03.01 ist der Anlage 1 beigelegt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht zu berücksichtigende Kosten- und Erlösarten wurden nicht gesondert aufgeführt.

I. Kosten

1. Bezüge/ Entgelte (Anlage 3)

Die anteiligen Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter des Fachdienstes 50.2 sowie der Zentralen Gebäudewirtschaft (ZGW), die im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung tätig sind, werden auf der Grundlage der jeweiligen, dem Produkt 05.03.01 zugeordneten Stellenanteile ermittelt. Personalkosten, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang zur Flüchtlingsunterbringung stehen (Integration, Sozialarbeit) sind nicht anzusetzen. Die Stellenanteile haben sich durch die Schaffung sogenannter KoFA (Koordination Flüchtlings und Asylbewerber) -Stellen verändert.

Im Produkt 05.03.01 werden für das Jahr 2025 1.138.816,70 € angesetzt. Der Ansatz für die der Flüchtlingsunterbringung zugeordneten Stellenanteile beträgt 804.723 €.

2. Geschäftsaufwand Beschäftigte (Anlage 4)

Unter Geschäftsaufwendungen für Beschäftigte fallen Fahrtkosten, Arbeitskleidung und sonstige Kosten. Ein Viertel entfällt in der Regel auf den Bereich Sozialarbeit. Für die Übergangsheime sind daher etwa Drei Viertel der geplanten Summe für 2025 (14.000 €), also 10.500 €, anzusetzen.

3. Instandhaltung und Ausstattung (Anlage 5)

Die Position Instandhaltung und Ausstattung umfasst Kosten für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial, Ersatzbeschaffungen, Werkzeuge, Unterhaltungsmaßnahmen und Weiteres.

Das Sachkonto 5281470 (Ausstattung) wird von 50.2 bebucht und geplant. Für 2025 beträgt der Ansatz 65.000 €.

Die Planung der Ansätze für die Instandhaltung der Übergangsheime liegt in der Zuständigkeit der ZGW. Für 2024 beläuft sich der Ansatz auf 80.000 €, welchen nach Informationen der ZGW geplante Maßnahmen für alle städtischen Objekte gegenüberstehen. Um den flächenbezogenen Leerkosten Rechnung zu tragen, wurden hier jedoch nur 65,13 % des Ansatzes und damit 52.104 € in die Kalkulation einbezogen.

4. Sonstige Fremdleistungen (Anlage 6)

Es handelt sich hier um Leistungen des STL, z.B. Kosten für die Miete eines Bullis, der ausschließlich für die Übergangsheime (zur Durchführung von Umzügen etc.) genutzt wird.

Der Ansatz für 2025 beträgt für das von 50.2 verwaltete Sachkonto 4.500 €, für das von ZGW verwaltete Sachkonto 30.000 € und 10.000 € für den Winterdienst.

Des Weiteren werden die Kosten für Brandschutz und WKP-Maßnahmen in die Kalkulation einbezogen. Der Ansatz für 2025 beträgt 30.000 € und wird mit 19.539 € ebenfalls flächenbezogen berücksichtigt.

Insgesamt sind für Fremdleistungen somit 64.039 € anzusetzen.

5. Mieten und Pachten (Anlage 7)

Unter dieser Position werden die Kosten für die zur Flüchtlingsunterbringung von Dritten (Auflistung siehe Anlage 17) sowie Lagerräumlichkeiten in der Honselers Str. dargestellt. Der Ansatz für 2025 für diese Unterkünfte wird von der ZGW mitgeteilt und beträgt 470.000 €

Um den flächenbezogenen Leerkosten Rechnung zu tragen, wurden hier jedoch nur 65,13 % des Ansatzes und damit 306.111 € in die Kalkulation einbezogen.

Im Belegungsfall der Sonderunterkünfte werden zusätzliche Kapazitäten an Fahrzeugen benötigt. Dieser Tatbestand ist mit 1.000 € zwecks Miete für Fahrzeuge einbezogen

6. Bewirtschaftungskosten (Anlage 8)

Zu den Bewirtschaftungskosten zählen die Grundsteuer für die Unterkünfte, Gebäudeversicherungen und sonstige Bewirtschaftungskosten. Die Kosten für die Gebäudeversicherungen wurden von Fachdienst 32.1 ermittelt und werden für die Kalkulation wie empfohlen mit einer 15%igen Steigerungsrate berechnet. Zu den sonstigen Bewirtschaftungskosten zählen z.B. Abfall- und Entsorgungskosten (Sperrmüll etc.), Reparaturen und die Wartung der baulichen Anlagen.

Die um nicht in die Kalkulation einzubeziehende Gebäude bereinigten Ansätze für 2025 betragen insgesamt 153.353 €.

Der um die Leerflächenkosten bereinigte Ansatz beträgt somit 99.879 €.

7. Versicherungen (Anlage 9)

Diese Position behandelt die Inventarversicherung sowie sonstige Versicherungen (Haftpflicht, Autokasko- und Autoinsassenunfall-Umlage, Unfall- und Eigenschadenversicherung). Die Kosten wurden seitens Fachdienst 32.1 ermittelt und anhand der auf die Flüchtlingsunterbringung entfallenden Stellenanteile geschlüsselt.

Der Ansatz für die Gebührenkalkulation 2025 wird gemäß Empfehlung mit einer 5%igen Preissteigerung berechnet und beträgt somit 6.750 €.

8. Büro- und Geschäftsaufwand (Anlage 10)

Unter Büro- und Geschäftsaufwand fallen die Kosten für Schlüsselsafes und Telefonan-

lagen (Notruftelefone und Dienstanschlüsse) und des Weiteren die Beschaffung von Vermögensgegenständen bis 800 €. Der Ansatz beträgt hier (ZGW und 50.2) insgesamt 6.250 €.

Die Sachkonten 5422410, 543410 und 5431430 greifen, sobald die Sammelunterkünfte aktiviert werden. Es handelt sich u.a. um Büro- und Geschäftsaufwand sowie Telekommunikationsmittel zur Einrichtung von externen Arbeitsplätzen.

Der Ansatz beträgt hier insgesamt 6.500 €.

9. Sonstige Kosten (Anlage 11)

Unter dieser Position sind die kalkulatorischen Kosten für die in 2025 zur Flüchtlingsunterbringung genutzten Gebäude in städtischem Eigentum zu fassen, welche durch den Fachdienst 20 unter Beachtung der bestehenden Rechtslage ermittelt werden. Einzubeziehen sind demnach Grundstücke und Gebäude der Unterkünfte Nattenberg, Gartenstraße, Schnappe, ehem. Hermann-Gmeiner-Schule, die Turnhalle des LIBZ und Oberinsberger Straße sowie Vermögensgegenstände des Lagers.

Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2025 in Höhe von 2,90 % zugrunde gelegt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen belaufen sich demnach auf 104.770 €, die kalkulatorischen Zinsen auf 13.117 €. Somit ergeben sich kalkulatorische Kosten in Höhe von insg. 117.887 €. Die ursprünglichen Ansätze werden hier ebenfalls nur in Höhe von 65,13% einbezogen, da Leerflächenkosten in Abzug zu bringen sind

10. Verrechnungen (Anlage 12)

Unter der Position „Verrechnungen“ werden die zu berücksichtigenden internen Leistungsverrechnungen der Querschnittsbereiche behandelt.

. Die zugrundeliegenden Berechnungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Über die Leistungsverrechnung Miete wird das Produkt 05.03.01 mit den Gebäudekosten für die Büros des Sauerlandcenters belastet. Die Schlüsselung erfolgt anhand der genutzten m². Für 2024/2025 wurden die belegten m² zugrunde gelegt. Im Rahmen der Gebührenkalkulation sind nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen, welche Räumlichkeiten zuzuordnen sind, die innerhalb des FD 50.2 durch im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung tätiges Personal belegt werden. Es ergeben sich anteilige Kosten i. H. v. 28.526 €.

Die zugrundeliegenden Schlüsselungen für die Leistungsverrechnungen Querschnitt, Geschäftsaufwendungen ZGW und Sachkosten, Organisation und IT basieren auf den dem Produkt 05.03.01 zugeordneten Stellenanteilen. Um die auf die Flüchtlingsunterbringung entfallenden anteiligen Kosten zu ermitteln, sind nur die betreffenden Stellenanteile (s. die Ausführungen zu Punkt 1 - Bezüge/ Entgelte) zu berücksichtigen. Es entfallen 186.179 € auf die LV Querschnitt, 12.709 € auf die LV Geschäftsaufwendungen und 65.319 € auf die LV Organisation und IT.

Für Leistungsverrechnungen sind somit in Summe 292.732 € zu berücksichtigen.

Insgesamt entstehen somit in die Gebührenkalkulation einzubeziehende Kosten von 1.792.368 €.

II. Erlöse (Anlage 13)

1. Integrationspauschale Aussiedler

Die Integrationspauschale wird anteilig für den Zweck der Unterbringung gewährt. Dies ist begründet durch den beigefügten Verwendungsnachweis. Auf Grundlage des Berichts über den Einsatz der Integrationspauschale nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW sind 45 % der Gesamtsumme als Unterhaltungskosten ansetzbar. Es können in 2025 675 € zur Unterhaltung der Übergangsheime genutzt werden.

2. Verkaufserlöse

Ebenfalls berücksichtigt werden Verkaufserlöse (z. B. Verkäufe an Fachdienst 32 zur Ausstattung von Obdachlosenunterkünften). Aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit wird die zu erwartende Summe 2025 auf 100 € festgesetzt.

3. Schadensersatz

Weiterhin werden Schadensersatzleistungen Dritter berücksichtigt (z. B. bei von Bewohnern verursachten Schäden an oder in den Unterkünften). Auch hier wird aufgrund fehlender Vorhersehbarkeit die Summe für 2025 auf 100 € festgelegt.

Die o. g., im Rahmen der Gebührenkalkulation zu verteilenden Gesamtkosten sind damit um 925 € auf 1.791.493 € zu mindern.

III. Nebenkosten (Anlage 14)

Die Nebenkosten werden für die Heizkosten auf die m², für Müll-, Strom- und Wasser/Entwässerungskosten auf die Personenzahlen umgelegt. Berechnungsgrundlage sind die Werte der tatsächlichen Abschläge (soweit vorhanden) sowie die anzunehmenden Preissteigerungen in Bezug zu den Vorjahreswerten. Aufgrund der erfolgten und erwarteten Kostensteigerung in allen Bereichen und der gegenüber dem Vorjahr gesunkenen Personenzahl ist eine Steigerung der Pauschalen unvermeidbar.

Insbesondere bei den Heiz- und Stromkosten sind deutliche Preissteigerungen entstanden. Die Berechnung der Pauschalen basiert zum Großteil auf Abschlägen der Jahre 2023/2024, die sich an der tatsächlichen, durchschnittlichen Belegung sowie den tatsächlich vorhandenen m² orientieren. Eine Hochrechnung der Kosten erfolgt im Hinblick auf die im Rahmen der Gebührenkalkulation vorgesehene Auslastung, die gestiegenen Energiepreise und die Inflationsrate. Die Unterstellung der prognostizierten Personalzah-

len und m² und eine davon ausgehende Anpassung der Kosten führt zu diesem Ergebnis. Daher orientieren sich die Nebenkostenpauschalen für 2025 an den aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten.

Die bisher erhobene Gebühr beträgt 35,32 €/m²/Monat. Die Gebühr für das Jahr 2025 beträgt **37,09 €/m²/Monat**.

Die Zahl der Geflüchteten hat auch im Laufe des Jahres 2024 nachgelassen, so dass den Vorbemerkungen zu diesem Bericht entsprechend nur mit einer Durchschnittszahl von 368 Personen zzgl. Kapazitätsreserve zu rechnen ist. Eine weitere Reduzierung der Platzkapazitäten hat in 2024 jedoch nur im Rahmen der Übertragung von zwei Wohnungen (Sauerlandring 14 und Sauerlandring 18) an den Fachdienst Jugendamt stattgefunden. Anhand der prognostizierten Fallzahlen zzgl. der Kapazitätsreserve sind die ermittelten ansatzfähigen Kosten auf eine gegenüber dem Vorjahr geringere m²-Zahl zu verteilen. Wie in der Vorbemerkung erwähnt finden in der Belegungszahl samt Kapazitätsreserve die weiterhin brisante weltpolitische Lage und die Prognose des zuständigen Ministeriums in Nordrhein-Westfalen ebenfalls Berücksichtigung.

Die Gebührenerhöhung begründet sich auch anhand allgemeiner Preissteigerungen. Die Inflationsrate von zurzeit über 2% findet sich auch in den zu berücksichtigenden Kosten wieder. Darüber hinaus spiegelt sich der letzte Tarifabschluss in bedeutend höheren Personalkosten wider.

Insgesamt sind für den Bereich der Flüchtlingsunterbringung hingegen geringere Kosten als noch im Vorjahr anzusetzen. Dies lässt sich ganz wesentlich auf die Entmietungen von Wohnraum zur Anpassung der vorgehaltenen Kapazitäten zurückführen, welche gegenüber der Kalkulation 2024 zu einem Rückgang der angesetzten Kosten von rd. zwei Dritteln geführt haben. Auch die Ansätze für Instandhaltung und Ausstattung spiegeln die Kapazitätsreduzierung wider. Da die Verringerung der vorgehaltenen Kapazitäten die Verringerung der inkl. Kapazitätsreserve tatsächlich benötigten Kapazitäten im Verhältnis noch unterschreitet, ist gegenüber der Vorjahreskalkulation ein geringerer Anteil der flächenbezogenen Kosten als gebührenfähig anzusetzen.

Die sich ergebende Erhöhung um 1,77 € pro m² und somit um 4,77 % im Vergleich zur Gebührekalkulation 2024 trägt den vorausgehenden Erläuterungen Rechnung.

Eine 100 %ige Kostendeckung könnte nur erreicht werden, wenn die vorhandenen Flächen vollständig, ganzjährig und durchgängig belegt wären und die kalkulierte Gebühr in voller Höhe von den Bewohnern gezahlt würde. Eine vollständige Belegung der Übergangsheime ist jedoch weder gegeben noch anzustreben. Der Grad der Kostendeckung bestimmt sich daher nach den tatsächlich insgesamt belegten Flächen und der Benutzungsgebühr. Eine Vortragung der Unterdeckung in nachfolgende Gebührenjahre ist daher nicht vorgesehen.

Die Kalkulation wird nicht auf eine ggf. eintretende Maximalauslastung der vorhandenen Kapazitäten ausgerichtet, da diese Annahme durch die große Zahl an privaten Unterbringungen und weiteren Unwägbarkeiten nicht durch seriöse Kostenansätze untermauert werden kann. Bei der Zugrundelegung einer größeren Zahl an Flüchtlingen würde das die Kosten je m² zwar im ersten Schritt senken. Da jedoch auch auf die aktuelle niedrigere Belegungszahl abgestimmte flächenbezogene Kosten angesetzt werden, würden diese entsprechend steigen. Je nach Höhe des Flüchtlingsaufkommens würden sich also die Gebühreneinnahmen, jedoch ebenso die Unterbringungskosten erhöhen. Wie erläutert, ist der Ansatz von Überkapazitäten jenseits der aufgezeigten Schwellenwerte zudem grds. nicht zulässig.

Eine Weiterführung der Kalkulation mit der durchschnittlichen Auslastung der letzten Jahre zuzüglich der berücksichtigten, gebührenrechtlich höchstzulässigen Reserve ist daher aktuell im Sinne des Gebührenzahlers und trägt zudem dem Prinzip der Gebührenstetigkeit Rechnung.

Im Auftrag
gez. Wamser